

Mitteilungsvorlage

Nr. 0001/2025-2030



Gremium	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Rat	04.11.2025	Kenntnisnahme

öffentlich

Berichterstatter: Altersvorsitzende

Vereidigung und Amtseinführung des Bürgermeisters

Sachverhalt:

Gem. § 65 Absatz 3 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) wird der Bürgermeister durch das Ratsmitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, in der Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.

Für den Bürgermeister gelten die Regelungen über die Leistung des Diensteides entsprechend § 48 Absatz 1 Landesbeamtengesetz (LBG). Das dienstälteste Ratsmitglied spricht folgende Eidesformel vor, den der Bürgermeister wiederholt:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Der Eid kann auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden. Anstelle der Worte „Ich schwöre“ können die Worte „Ich gelobe“ oder eine andere Beteuerungsformel gesprochen werden.

Brakel, 06.10.2025/ FB 1.1/Oesselke
Der Bürgermeister

Hermann Temme